

Schutz von Kindern und Jugendlichen in (teil-) stationären Einrichtungen gemäß der §§ 45 ff. SGB VIII

Informationen zu Präventionsmaßnahmen und zum Umgang mit Verdacht auf Infektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie in Internaten und Tagesgruppen.

Für den Fall der weiteren Ausbreitung der Infektion mit dem sogenannten Coronavirus (COVID-19) werden nachfolgend auf folgende wichtige vorbeugende Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht auf infizierte Personen hingewiesen. Diese soll der präventiven Auseinandersetzung mit der Problematik und Sensibilisierung der Thematik dienen.

In Anlehnung an die Empfehlungen anderer Bundesländer, haben wir für Sie nachfolgende Maßnahmen zur Vorbeugung und bei Verdacht der Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19) zusammengestellt:

Folgende vorbeugende Maßnahmen werden durch die betriebserlaubniserteilende Behörde des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt empfohlen:

- umfassende Einhaltung der hygienischen Vorschriften (Pkt. 3.2.1 Rahmenhygieneplan gem. § 36 Infektionsschutzgesetz für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) sowie Belehrungen der Kinder und Mitarbeiter*innen zur Einhaltung der Hygienevorschriften (Dokumentation)¹
- gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume sowie Vermeidung von engem körperlichen Kontakt (vgl. RKI Fragen und Antworten, S. 5)²
- zusätzliches Installieren von Händedesinfektionsmöglichkeiten an den Eingängen der Einrichtungen
- ggf. Bevorratung der Einrichtungen mit Lebensmitteln und Getränken (Empfehlung der WHO)

¹ Konkrete Verpflichtungen für Einrichtungsleiter*innen ergeben sich aus den §§ 33 bis 36 IfSG. Darin sind innerbetriebliche Verfahrensabläufe und die Festlegungen zur Einhaltung eines Hygieneplans festgeschrieben. Der Rahmenhygieneplan gibt eine Unterstützung bei der Erstellung eines einrichtungsspezifischen Hygieneplans.

² https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html, Stand 02.03.2020

- zusätzliche Belehrung und Besprechung des Themas „Virenverbreitung“ mit den betreuten Kindern und Jugendlichen
- Berücksichtigung der Hinweise der örtlichen Gesundheitsämter
- Einhaltung der Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII
- vorsorglich soll für alle Einrichtungen die Erstellung eines Betreuungsplans im Fall von gehäuften Erkrankungen der Fachkräfte (bspw. minimale personelle Besetzung, Gruppenzusammenlegung) erstellt werden
- ein Krisenplan für die Einrichtung wird unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte empfohlen (Aufzählung nicht abschließend):
 - *Räumlich:*
 - Prüfung der Möglichkeit der Schaffung von Einzelzimmern,
 - Prüfung der Bereitstellung eigener Sanitäreinrichtungen,
 - Prüfung der Möglichkeit der Zusammenlegung verschiedener Gruppen im Fall einer erforderlichen Quarantäne eines bzw. mehrerer Kinder oder Jugendlicher,
 - Prüfung, ob im Fall einer Quarantäne oder von bereits Erkrankten eine räumliche Separierung einzelner Einrichtungsbereiche/-teile ermöglicht werden kann.
 - *Personell:*
 - Überlegungen zu personellen Planungen für den Krisenfall (vgl. Pandemierahmenplan 2006, aktualisiert 05.03.2020, S.44), insbesondere sollte der Fall des Erkrankens mehrerer Mitarbeiter*innen oder des Ausschlusses der Kinder von Gemeinschaftseinrichtungen wie der Kindertagesbetreuung eruiert werden.
 - **Hinweis:** Zusätzlicher Personaleinsatz aufgrund von erweiterten Betreuungszeiten, die von der Betriebserlaubnis zugrundeliegenden Konzeption abweichen, ist mit der betriebserlaubniserteilenden Behörde und dem örtlich zuständigen Jugendamt als Leistungs- und Entgeltträger abzustimmen.
 - Prüfung der Möglichkeit der Zusammenlegung verschiedener Gruppen bzw. der Schließung des Angebotes
 - **Hinweis:** Abweichungen von der Betriebserlaubnis können über Ausnahmetatbestände geregelt werden. Ein vorübergehender Mangel in der personellen Besetzung ist der betriebserlaubniserteilenden Behörde mitzuteilen und mit dieser zu beraten. Stehen Beschäftigte unter Quarantäne und ist anderes Personal nicht verfügbar, kann von dem genehmigten Dienstplan und vom Personalschlüssel abgewichen werden. Die Erfüllung der Aufsichtspflicht muss gewährleistet

bleiben. Ob eine Schließung der Einrichtung aufgrund fehlenden Personals zur pädagogischen Betreuung erforderlich ist, wird nach Prüfung aller Möglichkeiten durch das Landesjugendamt entschieden.

- Prüfung der Möglichkeit der Reduzierung von Platzkapazitäten
 - **Hinweis:** Eine Kapazitätsreduzierung setzt voraus, dass die (teil)stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausgesetzt wird. Ob das der Fall ist, kann nur von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beteiligung des Einrichtungsträgers sowie der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten entschieden werden.
- Prüfung der Möglichkeit eines zeitweisen Innewohnens einzelner Erzieher*innen.
 - **Hinweis:** Diese Form der personellen Besetzung ist mit der betriebserlaubniserteilenden Behörde abzustimmen.
- Bei Abweichungen der gesetzlich erlaubten Arbeitszeit (siehe Arbeitszeitgesetz) ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu informieren.
 - **Hinweis:** Die Information erfolgt durch den Träger der (teil)stationären Jugendhilfe. Ggf. unterstützt das Landesjugendamt beratend und nimmt Kontakt zum Landesamt für Verbraucherschutz auf.
- Prüfung der Möglichkeit der Schließung einzelner Einrichtungen bzw. Teilbereiche wie bspw. Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII und vorübergehende Versetzung der Mitarbeiter*innen in andere Leistungsangebote des Trägers.
 - **Hinweis:** Die Einleitung dieser Maßnahme ist mit der betriebserlaubniserteilenden Behörde abzustimmen.

Folgende Maßnahmen sind bei einem Verdachtsfall zu beachten:

- Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schreibt vor, dass bestimmte Krankheiten oder Verdachtsfälle dem jeweiligen zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind.
- Alle gesundheitlichen Maßnahmen (z.B. Quarantäne) werden durch diese Behörde und ggf. i. V. m. dem jeweiligen Ordnungsamt durchgesetzt.
- Über die Notwendigkeit medizinischer Bedarfsmittel (bspw. Schutzkleidung) informiert das zuständige Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt bewertet die Gefährdung auch bei Verdachtsfällen und berät in Bezug auf ggf. notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Infektionskrankheit.
- Entsprechend des Pandemierahmenplans des Landes Sachsen-Anhalts wird für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, dass im Fall einer Erkrankung, die

Bewohner*innen so lange wie möglich in der Einrichtung medizinisch versorgt werden sollen (vgl. Pandemierahmenplan 2006, aktualisiert 05.03.2020, S.44).

- Sollte aufgrund der festgestellten Risikostufe durch die Gesundheitsbehörde eine Schließung der Einrichtung oder eine Quarantäne notwendig werden, wird dies durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG). Dieser Anforderung ist unverzüglich (innerhalb von 24h) Folge zu leisten. Hierbei sind Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sowie das fallzuständige Jugendamt zu informieren. Darüber hinaus ist dies der erlaubniserteilenden Behörde gem. § 47 SGB VIII mitzuteilen³. Eine Meldung an das Landesjugendamt hat auch in Verdachtsfällen zu erfolgen.

Weitere Informationen und Antworten auf mögliche Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) finden Sie auf u.s. Webseiten und Empfehlungen:

- Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2:
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
- Empfehlungen zur Umsetzung des nationalen Influenzapandemieplans in Sachsen-Anhalt (Pandemierahmenplan), aktualisiert 05.03.2020⁴, hier finden Sie auf den Seiten 10 und 11 wichtige nationale Regelungen für die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten sowie weitere landesrechtliche Regelungen
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)
- Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe⁵
- Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/ Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV")

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich gegenwärtig um vorsorgliche Maßnahmen handelt. Insofern bitten wir um Achtsamkeit und einen besonnenen Umgang mit der gegebenen Situation.

Für Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter*innen der betriebserlaubniserteilenden Behörde des Landesjugendamtes zur Verfügung.

³ Die rechtliche Grundlage für die Einhaltung der Meldewege ist im § 34 IfSG zu finden. Der Coronavirus (COVID-19) ist in der Norm aktuell noch nicht aufgeführt.

⁴ https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/2_Gesundheit/Pandemieplan_Sachsen-Anhalt_2020.pdf

⁵ https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/LAV_Verbraucherschutz/hygiene/Hygieneplaene/rahmenplaneinrichtungenkinder-undjugendhilfe.pdf